

## Zentrum für Hochschulsport

Hannover, den 22.03.10

# Ordnung für das Zentrum für Hochschulsport

1. Das Zentrum für Hochschulsport (ZfH) ist eine Zentrale Einrichtung der Universität Hannover. Es nimmt die Aufgaben der Hochschule gemäß § 2 Abs. 5 NHG wahr. Ihm können die Aufgaben des allgemeinen Hochschulsports anderer Hochschulen durch Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 7 NHG übertragen werden.
2. Das ZfH hat die Aufgabe, unter Nutzung des jeweils aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes für die Mitglieder der beteiligten Hochschulen ein bedürfnisorientiertes und differenziertes Sportangebot bereitzustellen. Eine Kooperation mit Trägern des außeruniversitären Sports ist zu pflegen.
3. Das ZfH hat folgende Gremien bzw. Organe:
  - a) den Beirat,
  - b) die Obleuteversammlung,
  - c) den Leiter/die Leiterin.
4. Der Beirat besteht aus:
  - a) 1 Senatsbeauftragte/r,
  - b) 1 Vertreter/-in der Studentenschaft,
  - c) 1 Vertreter/-in des Personalrats
  - d) der Leiter/die Leiterin des ZfH (ohne Stimmrecht).

Die Vertreter/-innen werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.  
Beteiligen sich weitere Hochschulen an dieser Einrichtung, so ist deren Beteiligung am Beirat durch Vereinbarung zu regeln.
5. Der Beirat befasst sich mit Fragen des Hochschulsports und gibt dazu Empfehlungen ab. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Arbeitsschwerpunkte des Hochschulsports,
  - b) die Sportstättenverteilung,
  - c) der Jahreshaushalt,
  - d) Mitgliedschaften und Kooperationen mit Institutionen außerhalb der Hochschulen.

Der Leiter/die Leiterin des ZfH hat dem Beirat regelmäßig über die laufende Entwicklung zu berichten und vor wesentlichen Entscheidungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Beirat tagt mindestens einmal pro Semester; er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende aus seiner Mitte.
7. In der Obleuteversammlung sollen die Sparten entsprechend ihrem Umfang im gesamten Sportangebot vertreten sein. Die Obleuteversammlung erarbeitet zu den unter 5a) bis d) genannten Punkten Empfehlungen gegenüber dem Beirat; sie tagt in der Regel zweimal pro Semester. Das Nähere, insbesondere zur Zusammensetzung, zur Wahl und zum Verfahren regelt die Benutzungsordnung gemäß Ziff. 9.

8. Der Leiter/die Leiterin des ZfH ist Fachvorgesetzte/r des Personals und hat die fachliche Aufsicht über den Hochschulsport. Er/Sie hat bei seinen Entscheidungen die Empfehlungen des Beirats zu berücksichtigen. Er/Sie berät die Gremien in allen den Hochschulsport betreffenden Fragen. Eine Beteiligung der kooperierenden Hochschulen an der Auswahl des Leiters/der Leiterin regeln die abzuschließenden Vereinbarungen.
9. Der Beirat erarbeitet eine Benutzungsordnung gemäß § 116 Abs. 2 NHG und legt diese dem Senat der Universität zur Beschlussfassung vor. In ihr müssen die Belange aller beteiligten Hochschulen angemessen berücksichtigt sein.

Genehmigt mit Erlass vom 27.7.83 und mit Senatsbeschluss vom 2.11.1983  
Geändert mit Senatsbeschluss vom 19.11.97